



Bebauungsplan "Am Haselheckerweg II", 1. Änderung mit Änderung der Bebauungspläne "Am Haselheckerweg" (1. Änderung), "Am Mühlweg" und "Auf dem Hahn - 3. Teiländerung und Erweiterung"

in der Gemeinde Enkenbach-Alsenborn
Kreis Kaiserslautern

Umweltbericht (Teil der Begründung) mit integrierter Abarbeitung der Eingriffsregelung



September 2023





Ausfertigungsvermerk:

Es wird hiermit bescheinigt, dass die vorliegende Fassung der Begründung unter Berücksichtigung der Verfahren nach §§ 3 und 4 BauGB, die Gegenstand des Satzungsbeschlusses der Gemeinde Enkenbach-Alsenborn war, übereinstimmt.

Auftraggeber

Ortsgemeinde
Enkenbach-Alsenborn
Hauptstraße 18
67677 Enkenbach-Alsenborn

Enkenbach-Alsenborn, im Februar 2023

Bearbeiter

igr GmbH
Luitpoldstraße 60a
67806 Rockenhausen

Rockenhausen, im September 2023



Gliederung

[Grundlage: Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4, §§ 2a und 4c) BauGB

1.	Einleitung	6
1.1	Ziele und Inhalte der Planung	6
1.2	Beschreibung der Änderungen	7
1.3	Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB	8
1.4	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen	8
1.4.1	Fachgesetze	8
1.4.2	Fachplanungen	9
1.4.3	Schutzgebiete	9
1.5	Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	9
2.	Beschreibung und Bewertung der Umwelt	11
2.1	Naturräumliche Gegebenheiten	11
2.1.1	Naturräumliche Gliederung	11
2.1.2	Relief, Geologie	11
2.1.3	Heutige potenzielle natürliche Vegetation	12
2.2	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes	12
2.2.1	Schutzgut Fläche	12
2.2.2	Schutzgut Boden	12
2.2.3	Schutzgut Wasser	13
2.2.4	Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt	13
2.2.5	Schutzgut Luft und Klima	14
2.2.6	Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit	14
2.2.7	Schutzgut Landschaft	14
2.2.8	Schutzgut kulturelles Erbe	15
3.	Auswirkungen des Planvorhabens auf Natur und Landschaft	16
3.1	Darstellung des Eingriffes bei Durchführung der Planung	16
3.1.1	Baubedingte Eingriffe	16
3.1.2	Anlagenbedingte Eingriffe	17
3.1.3	Betriebsbedingte Eingriffe	17
3.2	Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter	17
3.2.1	Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche	17
3.2.2	Auswirkungen auf das Schutzgut Boden	17
3.2.3	Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser	18
3.2.4	Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt	18
3.2.5	Auswirkungen auf das Schutzgut Luft, Klima/Klimawandel	18
3.2.6	Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit	18
3.2.7	Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft	18
3.2.8	Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe	19



3.3	Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	19
3.4	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung	19
3.5	Wechselwirkungen	19
3.6	Kumulierung von Vorhaben	19
3.7	Zusammenfassung der Erheblichkeit der verbleibenden Eingriffe	20
3.8	Eingesetzte Techniken und Stoffe	20
3.9	Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	20
4.	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	21
4.1	Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen	21
4.2	Wirkungen der Maßnahmen auf die Schutzgüter	23
4.3	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	25
4.4	Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen	25
5.	Zusätzliche Angaben	26
5.1	Merkmale der verwendeten technischen Verfahren, Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung	26
5.2	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung	26
5.3	Verfahrensablauf	26
6.	Allgemein verständliche Zusammenfassung	27
7.	Verwendete Verfahren und Quellen der Umweltprüfung	28
Abbildung 1	Lage des Bebauungsplangebietes in der Gemeinde Enkenbach-Alsenborn	6
Abbildung 2	Vergleich Bebauungsplan 2013 und aktuelle 1. Änderung des Bebauungsplanes	7
Abbildung 3	Lage Plangebiet und Ökokontofläche in der Gemeinde Enkenbach-Alsenborn	22
Abbildung 4	Luftbild der Ökokontofläche "Im Schneckental"	22

Quellenangaben

Geobasisdaten

Für die Abbildungen werden teilweise Grundlagen des Landesamtes für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz (LVermGeo) verwendet (© GeoBasis-DE/LVermGeoRP2002-10-15/Open Data: GeoBasis-DE/LVermGeoRP2019, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de [Daten bearbeitet])



Anhänge

- Anhang 1** Abarbeitung der Eingriffsregelung
- Anhang 1.1** Gesamtbilanzierung gemäß Eingriffsregelung
- Anhang 1.2** Bestandsplan
- Anhang 1.3** Konflikt- und Maßnahmenplan
- Anhang 2** Abwägungen
- Anhang 2.1** Anregungen und Hinweise aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und deren Beachtung in der vorliegenden Planung
- Anhang 2.2** Anregungen und Hinweise aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB sowie der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB und deren Beachtung in der vorliegenden Planung
- Anhang 3** Formblatt inklusive Lageplan zu Ökokonto "Im Schneckental"



1. Einleitung

1.1 Ziele und Inhalte der Planung

Das Plangebiet "Am Haselheckerweg II" liegt am nördlichen Ortsausgang der Gemeinde Enkenbach-Alsenborn und grenzt unmittelbar westlich an die B 48 an (siehe Abbildung 1). Für das Gebiet wurden im Jahr 2013 die Bebauungspläne "Am Haselheckerweg" und "Am Haselheckerweg II" aufgestellt, um hier ein Biomasseheizkraftwerk (BMHKW) zu betreiben.

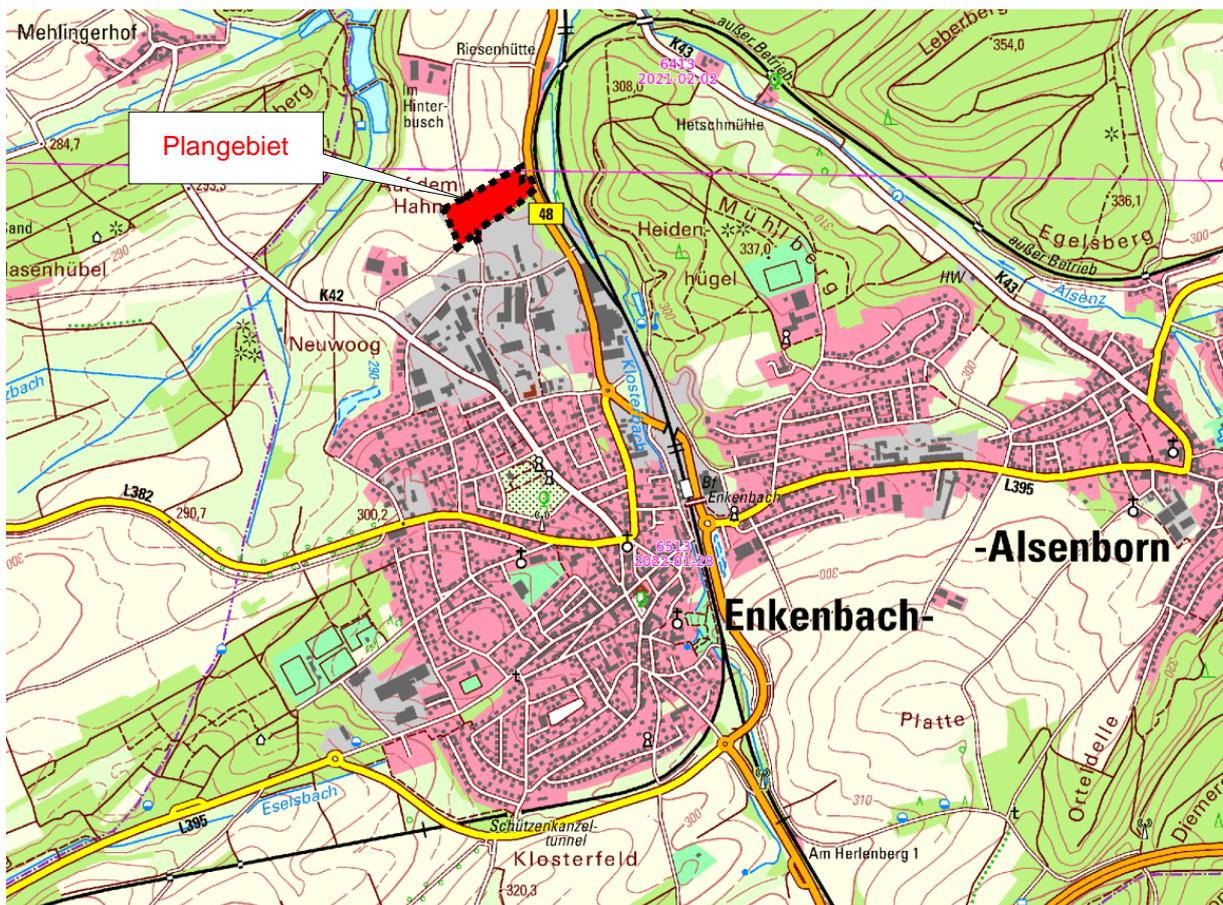


Abbildung 1 Lage des Bebauungsplangebietes in der Gemeinde Enkenbach-Alsenborn

Die Gemeinde möchte nun die Anlage weiter optimieren, um weitere Wohngebiete anzuschließen, und plant deshalb die Errichtung einer größeren Überdachung über mehrere Teilbereiche der Anlage, um insbesondere den Betriebsablauf und die Trocknung der Biomasse zu optimieren.

Geplant ist eine Überdachung von Lager- und Aufbereitungsflächen, wie z. B. für die Siebanlage, die für trockene Lagerflächen für Brennstoffe sorgen soll. Die Dachflächen sollen für Photovoltaikanlagen genutzt werden. Mit der Photovoltaikanlage soll der Strombedarf des Kraftwerks während der Stromzeit gedeckt werden.

Da im rechtskräftigen Bebauungsplan "Am Haselheckerweg II" entsprechende Baugrenzen definiert waren und eine entsprechende Höhenfestsetzung getroffen war, müssen diese Punkte in einer 1. Änderung des Bebauungsplanes angepasst werden, um die geplante bauliche Erweiterung bauplanungsrechtlich zu gewährleisten.

1.2 Beschreibung der Änderungen



Abbildung 2 Vergleich Bauungsplan 2013 und aktuelle 1. Änderung des Bauungsplanes

- Änderung der Baugrenze
- Änderung der Höhe

Im bisherigen Bauungsplan waren drei unterschiedliche Baufenster mit unterschiedlichen Festsetzungen festgesetzt (GI 1: maximale Höhe = 20 m; GI 2: maximale Höhe = 10 m; GI 3: maximale Höhe = 15 m).

Der Bauungsplan wird nun dahingehend geändert, dass nur noch ein GI-Gebiet festgesetzt wird und der gesamte Bereich mit einem Baufenster umfasst und definiert wird. Die Höhe wird einheitlich auf maximal 20,0 m festgesetzt.

An der Grundflächenzahl und der Baumassenzahl wird im Bauungsplan festgehalten.

- Änderung der Grünflächen
- Änderung der Ausgleichsmaßnahmen

Im rechtskräftigen Bauungsplan waren im nördlichen und westlichen Randbereich Eingrünungsmaßnahmen als Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt. Auf diese Festsetzung wird nun verzichtet. Angrenzend sind weitere Industrieflächenausweisungen vorgesehen, sodass eine Randeingrünung nicht mehr erforderlich ist. Die Flächen werden nun als Industriefläche festgesetzt.

Damit entfallen auch die Ausgleichsmaßnahmen, die durch neue Maßnahmenfestlegungen ersetzt werden müssen.

- Änderungen in den Textlichen Festsetzungen

Die zulässige Wohnnutzung im GI-Gebiet wird eingeschränkt. Dies stellt keine umweltrelevante Änderung dar.



- Streichung der Bauweise

Die Festlegung von geschlossener bzw. offener Bauweise wird gestrichen und in der 1. Änderung auf diese Festsetzung verzichtet.

- Einfriedungen

Die Zulassung von Holzzäunen als Einfriedung wird redaktionell geändert, da doppelt aufgeführt. Dies stellt keine umweltrelevante Änderung dar.

1.3 Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB

Die Gemeinde legt fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Umweltbelange für die Abwägung erforderlich ist.

Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplanes in angemessener Weise verlangt werden kann.

1.4 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

1.4.1 Fachgesetze

Um die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ausreichend zu berücksichtigen und in die Abwägung einzubringen, wird nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Die darin ermittelten und bewerteten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen werden im vorliegenden Umweltbericht beschrieben.

Die Abarbeitung der Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 Abs. 1 BNatSchG erfolgt auf Grundlage der Landeskompensationsverordnung/LKompV (2018) bzw. des Praxisleitfadens zur Ermittlung des Kompensationsbedarfes in Rheinland-Pfalz (2021).

Entgegen § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Kompensationsverordnung, gemäß der die Verordnung keine Anwendung bei Bauleitplänen findet, wird in einem Informationsschreiben des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz vom 20.01.2022 die Anwendung in Bauleitverfahren dringend empfohlen. Dieser Empfehlung wird - in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde - in dem vorliegenden Umweltbericht gefolgt.

Die Bilanzierung ist in Anhang 1.1 dargestellt.



1.4.2 Fachplanungen

Im Landesentwicklungsprogramm IV und im Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz IV, 3. Änderung ist das Plangebiet bereits vollständig als Industriefläche enthalten. Sonstige Ziele der Raumordnung sind durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht betroffen. Die Planung entspricht jedoch der politischen Vorgabe zum Umbau der Energieversorgung zu klimafreundlichen Energieträgern.

Auch sonstige Schutzgebietsausweisungen sind durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes nicht betroffen und somit stehen keine Konflikte für die 1. Änderung des Bebauungsplanes.

1.4.3 Schutzgebiete

Im Bereich des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes sowie im weiteren Umfeld sind keine Schutzgebietsausweisungen vorhanden.

Flächen des Biotopkatasters sowie Flächen für nachhaltige Naturschutzmaßnahmen Rheinland-Pfalz sind ebenfalls keine vorhanden.

1.5 Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Vom 11.08.2022 bis 12.09.2022 wurde die frühzeitige Beteiligung der Behörden sowie der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Dabei hatten die Öffentlichkeit als auch die Behörden Gelegenheit, sich über die Planung zu informieren und entsprechende Stellungnahmen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes abzugeben.

Zu Umweltbelangen wurden folgende Hinweise gegeben:

Generaldirektion Kulturelles Erbe (GDKE)

Im Geltungsbereich ist in der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie eine archäologische Fundstelle verzeichnet. Es handelt sich um einen hallstattzeitlichen Einzelfund (Fundstelle "Enkenbach 18").

Planungsgemeinschaft Westpfalz

Es wird auf den rechtskräftigen Flächennutzungsplan und die darin ausgewiesenen Gewerbeflächenausweisungen hingewiesen. Die Randeingrünungen des Bebauungsplanes "Am Haselheckerweg II" sind davon unberührt. Ein Erhalt dieser Grünflächen soll geprüft werden.



Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz

Es soll geprüft werden, ob die beantragte abflusswirksame Fläche durch den Wegfall der Grünfläche und Kaskadenmulden eingehalten wird. Des Weiteren sollen die Abflussbahnen bei Starkregen vor Ort überprüft werden.

Kreisverwaltung Kaiserslautern, Untere Landesplanungsbehörde/Untere Naturschutzbehörde

Es wird auf die Stellungnahme der Planungsgemeinschaft Westpfalz verwiesen, die ebenfalls Bedenken hinsichtlich des Wegfalles der Grünflächen geäußert.



2. Beschreibung und Bewertung der Umwelt

2.1 Naturräumliche Gegebenheiten

2.1.1 Naturräumliche Gliederung

Zur räumlich ökologischen Einordnung von Bereichen in einem großräumigeren Zusammenhang werden "naturräumliche Einheiten" (Naturräume) als Ordnungskategorien definiert.

Naturräumliche Einheiten sind Abschnitte der Erdoberfläche mit einem einheitlichen Gefüge, das sich aus der räumlichen Verteilung und dem Zusammenwirken der natürlichen Faktoren Gestein, Boden, Relief, Klima, Vegetation usw. ergibt.

Das Plangebiet liegt in der naturräumlichen Haupteinheit "Haardtgebirge"(17) und darin in der Untereinheit "Sembacher Platten" (170.01). Die Einheit ist im Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz (LANIS) wie folgt beschrieben:

"Zwischen dem Quellgebiet des Moschelbaches und dem oberen Alsenztal ist der Sandsteintafel des Pfälzerwaldes in größerer Verbreitung Lösslehm aufgelagert, sodass eine große zusammenhängende Rodungsinsel die umgebenden Wälder unterbricht. Es handelt sich dabei um eine sanftwellige Hochfläche auf 270 m ü. NN bis 330 m ü. NN, die durch den Oberlauf der Alsenz und mehrere Zuflüsse mit scharfkantigen Kastentälern in einzelne Teile zerlegt wird.

Die fruchtbaren Böden werden überwiegend als Ackerland genutzt. In Senken und Tälern liegt Grünland vor, das durch kleinere Feuchtgebiete geprägt ist. In den Tälern bei Mehlingen reihen sich Ketten von Fischweihern aneinander. Lokal bereichert Streuobst die Hanglagen. Steilere Hänge sind bewaldet. Insgesamt ist der Waldanteil aber gering.

Der Landschaftsraum ist verhältnismäßig dicht mit Dörfern und Einzelhöfen in den flachen Tälern besiedelt. Auf einer Anhöhe bei Sembach liegt ein ehemaliger amerikanischer Luftwaffenstützpunkt, der das Erscheinungsbild der offenen Hochflächen dominiert."

Die B 48 stellt die Grenze zur östlich angrenzenden Untereinheit Stumpfwald (170.02) dar.

2.1.2 Relief, Geologie

Das Plangebiet liegt zwischen 283 m ü. NN (Osten) und 297 m ü. NN (Südwesten), fällt also nach Osten hin leicht ab.

Gemäß der geologischen Übersichtskarte des Kartenviewers des Landesamtes für Geologie und Bergbau liegt der westliche Teil des Plangebietes in der geologischen Einheit "Unterer Buntsandstein der Pfalz/Trifels-Schichten" (sT). Es handelt sich dabei um Mittel- bis Grobsandstein, violett- bis hellrot, geröllführend, schräggeschichtet, kieselig gebunden und massig. Der östliche Teil liegt im "Zechstein im Pfälzer Bergland/Stauf-Schichten" (zSt). Dabei handelt es sich um Fein- bis Grobsandstein, schluffig, intensiv rot bis braunrot, im basalen und oberen Teil oft geröllreich.



2.1.3 Heutige potenzielle natürliche Vegetation

Die Einheiten der heutigen potenziellen natürlichen Vegetation (hpnV) sind aus den heutigen standörtlichen Gegebenheiten abgeleitet. Sie geben an, welche Pflanzengesellschaften sich ohne Einfluss des Menschen auf die vorhandenen Standortverhältnisse einstellen würden. Sie sind damit Ausdruck des natürlichen Standortpotenzials des Untersuchungsraumes.

Im Untersuchungsraum würden sich auf mäßig bodensauren, relativ produktiven Flächen Flattergras-Hainsimsen-Buchenwälder (*Luzulo-Fagetum milietosum*) und etwas besser mit Basen versorgten Teilbereichen Hainsimsen-Perlgras-Buchenwälder (*Melico-Fagetum luzuletosum*) einstellen.

2.2 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im unbeplanten Zustand werden nachfolgend auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt, um die besondere Empfindlichkeit von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herauszustellen und Hinweise auf ihre Berücksichtigung im Zuge der planerischen Überlegung zu geben.

Anschließend wird die mit der Durchführung der Planung verbundene Veränderung des Umweltzustandes dokumentiert und bewertet. Die mit der Planung verbundenen Umweltwirkungen werden deutlich herausgestellt, um daraus anschließend Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zur Kompensation erheblich negativer Umweltwirkungen abzuleiten.

Durch die EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004) und das daraus abgeleitete Umweltschadensgesetz (2007, zuletzt geändert 2013) soll auf der Grundlage des Verursacherprinzips ein Ordnungsrahmen für die Umwelthaftung auch bezüglich der Biodiversität (Boden, Wasser, Luft, Flora und Fauna) geschaffen werden. Der vorliegende Umweltbericht ist - i. V. m. der darin enthaltenen Abarbeitung der Eingriffsregelung - damit für die Rechtssicherheit der Planung von zentraler Bedeutung.

2.2.1 Schutzgut Fläche

Das Plangebiet umfasst eine Gesamtfläche von 3,0 ha. Es handelt sich dabei um ein bestehendes Industriegebiet. Fast 50 % der Fläche sind bereits versiegelt, für ca. 2,4 ha und damit 80 % des Plangebietes ist eine Bebauung (Verkehrsfläche, Industriegebiet) durch den rechtskräftigen Bebauungsplan legitimiert und bereits kompensiert. Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes geht nun ca. 2 000 m² Grünfläche/Ausgleichsfläche verloren.

2.2.2 Schutzgut Boden

Der Boden nimmt mit seinen vielfältigen Funktionen eine zentrale Stellung im Ökosystem ein und ist damit ein wichtiger Bestandteil der natürlichen Lebensgrundlagen. Mit Grund und Boden soll daher gemäß § 1a Abs. 1 BauGB sparsam umgegangen werden.

Bei dem Boden im Plangebiet handelt es sich in der Mitte um stark lehmigen Sand (SL) und im Osten und Westen um lehmigen Sand (IS).



Gemäß der Standorttypisierung des Landesamtes für Geologie und Bergbau handelt es sich um Standorte mit hohem Wasserspeichungsvermögen und mit schlechtem bis mittleren natürlichen Basenhaushalt.

Das Ertragspotenzial ist als "sehr hoch" zu beschreiben.

Es ist allerdings zu berücksichtigen, dass es sich um bestehendes Industriegebiet handelt und der Boden zu einem Großteil bereits versiegelt bzw. intensiv genutzt ist.

Radon

Das Landesamt für Geologie und Bergbau untersucht, wieviel Radon (Radonpotenzial) in unterschiedlichen Gesteinen und Böden in Rheinland-Pfalz entsteht.

Gemäß dem Landesamt für Geologie und Bergbau liegt im östlichen Plangebiet ein Radonpotenzial von 20,7 sowie eine Radonkonzentration von 21 kBq/m³ und im westlichen Plangebiet ein Radonpotenzial von 15,1 bzw. eine Radonkonzentration von 17 kBq/m³ vor.

Altlasten

Altlasten, Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen sind nicht bekannt.

Bergbau

Es liegen keine Informationen zu Altbergbau oder Bergbau unter Bergaufsicht vor.

2.2.3 Schutzgut Wasser

Gewässer bzw. der Boden-/Grundwasserhaushalt sind Bestandteile des Naturhaushaltes, Lebensraum für Tiere und Pflanzen und gehören zu den Lebensgrundlagen des Menschen.

Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer. Das geplante Baugebiet grenzt jedoch im Westen an den Talraum des Hasselbrunnengrabens an. Zwischen dem Plangebiet und der Talaue befindet sich die B 48, sodass keine direkte Anbindung gegeben ist.

Wasserschutzgebiete sind ebenfalls keine vorhanden.

2.2.4 Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Auf der Grundlage des BNatSchG sowie der europäischen FFH-(Fauna-Flora-Habitat-)Richtlinie und Vogelschutz-Richtlinie sind wildlebende Tiere und Pflanzen als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch bewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume sowie sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und gegebenenfalls wiederherzustellen.



Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein bestehendes intensiv genutztes Industriegebiet. Potenzielle Lebensräume für Tiere und Pflanzen sind nur auf den Grünflächen vorhanden, die erhalten werden. Durch die vorhandene Störkulisse ist nur mit wenigen und ubiquitären Arten zu rechnen.

2.2.5 Schutzgut Luft und Klima

Das Schutzgut Luft ist eine bedeutende Grundlage des Lebens. Neben der menschlichen Gesundheit werden Schutzgüter, wie Pflanzen, Tiere, Kultur- und Sachgüter, von der Luftqualität beeinflusst. Auf Luftverunreinigungen bzw. -veränderungen sind Belastungen des Klimas auf klein- und großräumiger bis zur regionalen und globalen Ebene zurückzuführen.

Das Plangebiet liegt in der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn, die großräumig betrachtet in der gemäßigten Klimazone liegt. Diese wird durch ein kühlgemäßigtes, ozeanisches Westwindklima geprägt. Das lokale Klima im geplanten Baugebiet wird durch einen Übergangsbereich zwischen hoher Bebauungsdichte und der freien Landschaft geprägt. Die Hauptwindrichtung liegt bei West bzw. Südwest und die dort bewegten Luftmassen werden durch die dort vorherrschende Hangneigung in Richtung des Tales des Hasselbrunnengrabens (B 48) transportiert. Diese Bereiche sind durch die bestehenden gewerblichen Nutzungen in Verbindung mit der Bundesstraße B 48 hinsichtlich der Luftqualität vorbelastet. Infolgedessen ist das geplante Baugebiet klimatisch vorbelastet.

2.2.6 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Eine intakte Umwelt ist die Lebensgrundlage für den Menschen. Für die Betrachtung des Menschen als Schutzgut selbst sind zum einen gesundheitliche Aspekte, vorwiegend Lärm und andere Immissionen, zum anderen regenerative Aspekte, wie Erholung, Freizeitfunktionen und Wohnqualität, von Bedeutung.

Dem Plangebiet kommt in seinem aktuellen Zustand eine geringe Bedeutung für den Menschen zu, da es als Industriegebiet genutzt wird. Des Weiteren grenzen südlich und östlich weitere Industriegebiete an. Es ist daher von einem vorbelasteten Raum auszugehen.

Von dem Plangebiet gehen keine bedeutenden schädlichen Einflüsse auf die menschliche Gesundheit aus (keine Altlasten).

2.2.7 Schutzgut Landschaft

Bei der Betrachtung der Landschaft als Schutzgut stehen das Landschaftsbild bzw. die optischen Eindrücke im Vordergrund. Von Bedeutung sind alle Elemente des Landschaftsbildes, die die Aspekte Vielfalt, Eigenart und Schönheit mitprägen.

Das Landschaftsbild im Plangebiet ist geprägt von der industriellen bzw. gewerblichen Nutzung sowie der angrenzenden Siedlungsrandstrukturen. Das weitere Umfeld ist durch einige Bachsysteme mit Gehölzbeständen geprägt. Das Gebiet ist für die dort wohnende Bevölkerung für die Erholung hinsichtlich der Anbindung in Richtung Norden und Westen zum Schwarzbachtalsystem von Bedeutung.



2.2.8 Schutzgut kulturelles Erbe

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung, architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen.

Gemäß der Stellungnahme der GDKE ist in der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie im Geltungsbereich eine archäologische Fundstelle verzeichnet. Es handelt sich um einen hallstattzeitlichen Einzelfund (Fundstelle "Enkenbach 18").

Der Aspekt weiterer möglicher bisher unentdeckter archäologischer Funde ist bei Erdarbeiten stets zu berücksichtigen.



3. Auswirkungen des Planvorhabens auf Natur und Landschaft

3.1 Darstellung des Eingriffes bei Durchführung der Planung

Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes wird das bestehende Industriegebiet erweitert. Damit erhöht sich auch die maximal mögliche Versiegelung um ca. 1 600 m². Zusätzlich werden dadurch Flächen in Anspruch genommen, die für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft vorgesehen waren. Die damit wegfallende Kompensation muss an anderer Stelle - zusätzlich zur Kompensation der Neuversiegelung - umgesetzt werden.

Neu entstehender Eingriff:

Erweiterung Bruttobauland und damit Vergrößerung der maximal überbaubare Fläche (GRZ im GI 1 = 0,8)	1 467 m ²
Überplanung von Flächen für Naturschutzmaßnahmen (Wegfall der Kompensation)	<u>1 833 m²</u>

zusätzlicher Eingriff durch Änderung des Bebauungsplanes 3 300 m²

3.1.1 Baubedingte Eingriffe

Die Vergrößerung des Industriegebietes führt zu weiteren Baumaßnahmen, die mit folgenden Eingriffen einhergehen:

- Abschieben von Oberboden, Bodenverdichtung
- Lagern von Baumaterial außerhalb von Baustellen
- Anlage von Baubetriebswegen
- Lärm, Erschütterungen und Emissionen durch Baufahrzeuge auf Zufahrtswegen und innerhalb des Baugebietes
- Verlust von mehreren Einzelbäumen

Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung

Im Zuge der Baumaßnahmen entsteht Bodenverdrängungsmasse. Diese kann gegebenenfalls teilweise Belastungen aufweisen. Die entfernten Materialien sind entsprechend den LAGA-Bestimmungen zu beseitigen. Auch weitere anfallende Abfälle im Zuge der Baumaßnahme sind ordnungsgemäß zu beseitigen.

Umweltverschmutzung und Belästigungen

Im Zuge der Bauphase ist mit zusätzlichen Belastungen durch die entsprechenden Baufahrzeuge zu rechnen. Dies fällt im laufenden Betrieb des BMHKW aber nicht besonders ins Gewicht.



Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien

Bei sachgemäßer Arbeitsweise ist von keinem erhöhten Unfallrisiko auszugehen.

3.1.2 Anlagenbedingte Eingriffe

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes führt zu einer Vergrößerung der maximal überbaubaren Fläche von 1 467 m².

Durch die Bebauung ergeben sich die folgenden anlagenbedingten Konflikte:

- Verlust von offenem Boden und von Versickerungsflächen, somit auch von im biologischen Sinn produktiver Oberfläche
- erhöhter Oberflächenabfluss von Niederschlagswasser
- Verlust von landespflegerischen Ausgleichsflächen.

3.1.3 Betriebsbedingte Eingriffe

Betriebsbedingt ist nicht mit höheren Störungen zu rechnen.

3.2 Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter

Nachfolgend werden die **Auswirkungen der 1. Änderung** auf die einzelnen Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Luft und Klima/Klimawandel, Landschaft und kulturelles Erbe analysiert und dargestellt.

3.2.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche

Durch die Erweiterung des Industriegebietes wird eine Neuversiegelung in Höhe von maximal 1 582 m² ermöglicht. Damit geht bisher unversiegelte Fläche verloren, die für Kompensationsmaßnahmen vorgesehen war.

- K 1 - Verlust von bisher unversiegelter Fläche

3.2.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Durch die zusätzliche Bebauung kommt es zu Bodenabtrag, Umlagerungen, Verdichtung sowie Bodenneuversiegelung. Die negativen Auswirkungen sind:

- K 2 - Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch die Trennung von der Atmosphäre infolge von Versiegelung/Überbauung



3.2.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Infolge der Neuversiegelung ergeben sich für das Wasserpotenzial folgende negativen Auswirkungen:

- K 3 - Minimierung der Grundwasserneubildungsrate
- Anstieg des oberirdischen Wasserabflusses

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes soll das auf den versiegelten Flächen (z. B. Zufahrten, Parkplätzen, Zuwegungen, Lagerflächen, Dächern u. ä.) anfallende Regenwasser durch bauliche oder technische Maßnahmen auf den Grundstücken zurückgehalten werden. Das Fassungsvermögen sollte mindestens 50 l/m² versiegelter Grundfläche betragen.

Die bestehende Regenwasserbewirtschaftung durch die im Nordosten des Plangebietes angelegte Versickerungsfläche bzw. -mulde zur Versickerung des Regenwassers bleibt weiter bestehen.

3.2.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Durch die Erweiterung des Industriegebietes werden Freiflächen zerstört. Die im Bebauungsplan "Am Haselheckerweg II" vorgesehene Gehölzpflanzung, die als Eingrünung sowie als Kompensationsmaßnahme dient, geht verloren.

- K 4 - Inanspruchnahme von Flächen für Arten- und Lebensgemeinschaften

3.2.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Luft, Klima/Klimawandel

Es handelt sich bei der zusätzlichen Bebauung um kleinräumige Veränderungen, die keine erheblichen Auswirkungen auf das lokale Klima haben.

Es ist darauf zu achten, dass die Ableitung des anfallenden Regenwassers auch weiterhin sichergestellt ist.

3.2.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Durch die Änderung des Bebauungsplanes vergrößert sich das Industriegebiet. Ein weiteres Gebäude kommt dazu. Dies wirkt sich jedoch nicht auf das Schutzgut Mensch aus.

3.2.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Durch die Vergrößerung des bestehenden Industriegebietes geht die geplante Eingrünung nach Norden und Westen verloren.

- K 5 - Verlust der Eingrünung



3.2.8 Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe

Gemäß der Stellungnahme der GDKE ist in der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie im Geltungsbereich eine archäologische Fundstelle verzeichnet. Es handelt sich um einen hallstattzeitlichen Einzelfund (Fundstelle "Enkenbach 18").

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der archäologischen Denkmäler werden in Kapitel 5.6.8 Maßnahmen und Auflagen definiert.

3.3 Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Während der Bauphase ist mit vermehrten Lärm- und Schadstoffemissionen sowie Erschütterungen auszugehen.

3.4 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung

Die im Zuge der Baumaßnahme entstehenden Überschussmassen werden ordnungsgemäß entsorgt.

3.5 Wechselwirkungen

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die aus methodischen Gründen auf Teilssegmente des Naturhaushaltes, die sogenannten Schutzgüter bezogenen Auswirkungen betreffen also ein stark vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Die Versiegelung von Boden führt zwangsläufig zu einem Verlust der Funktionen dieser Böden, wozu auch die Speicherung von Niederschlagswasser und die Lebensraumeigenschaften der Böden zählen. Der Oberflächenwasserabfluss wird erhöht, während die Versickerung eingeschränkt wird.

3.6 Kumulierung von Vorhaben

Es sind keine sich kumulierenden Vorhaben bekannt.



3.7 Zusammenfassung der Erheblichkeit der verbleibenden Eingriffe

Tabelle 1 Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Fläche	Flächenverlust durch Neuversiegelung	°
Boden	Verlust von Bodenfunktionen durch großflächige Neuversiegelung und Verdichtung	°
Wasser	Minimierung der Grundwasserneubildungsrate; Anstieg des oberirdischen Wasserabflusses	°
Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt	Inanspruchnahme von Lebensräumen	°°
Mensch/menschliche Gesundheit	-	-
Klima/Luft	Verlust von kleinklimatischer Ausgleichsfläche	-
Landschaft	Verlust der Eingrünung	°°
Kultur- und Sachgüter	Fundstelle "Enkenbach 18"	-
Wechselwirkungen	Versiegelung von Boden - Verlust der Bodenfunktionen - Verlust der Funktionen des Wasser- und Klimahaushaltes - Verlust von Lebensraum	°°

°°° sehr erheblich/ °° erheblich/ ° weniger erheblich/ - nicht erheblich

3.8 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Alle im Zuge der baulichen Erschließung eingesetzten Techniken und Stoffe haben dem aktuellen Stand der Technik und den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen.

3.9 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die vorgesehene Vergrößerung des Baufensters und des Industriegebietes könnte die vorgesehene Erweiterung des BMHKW nicht umgesetzt werden.



4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die nachfolgend aufgeführten landespflegerischen Maßnahmen sind als Kompensationsmaßnahmen zur Minderung und zum Ausgleich der Intensität der Eingriffe und zur gestalterischen Aufwertung der geplanten Baumaßnahme zu verstehen.

4.1 Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen

M1 Schutz des Bodens

Die im Zuge der Baumaßnahme entstehenden Verdichtungen des anstehenden Bodens durch die Bautätigkeiten sollten nach Abschluss der Arbeiten beseitigt werden.

Der Oberbodenabtrag ist auf das technisch absolut erforderliche Maß zu reduzieren. Mutterbodenaus-hub ist auf Mieten von 3,00 m Breite und 1,30 m Höhe zu lagern und auf Flächen, welche für Grünanlagen vorgesehen sind, im Plangebiet möglichst vollständig später wieder aufzubringen (§ 202 BauGB).

M2 Verwendung von möglichst versickerungsfähigen Materialien bei der Befestigung von interner Erschließung/Verkehrsflächen, Lager- und Stellflächen

Die Lager- und Stellflächen sowie die Verkehrsflächen sollen so weit wie möglich nur mit versickerungsfähigen Belägen (z. B. Drainpflaster, breitfugig verlegtes Pflaster, wassergebundene Decke, Hydroflor-Pflaster, Betongrasplatten) befestigt werden (§ 9 Abs. 4 und 11 BauGB i. V. m. LBauO). Der Eintrag von schädlichen stofflichen Einträgen in das Erdreich ist dabei zwingend zu vermeiden.

E1 Externe Kompensationsmaßnahmen

Zur Kompensation des durch die Änderung des Bebauungsplanes entstehenden zusätzlichen Eingriffes von 3 300 m² wird die entsprechende Fläche vom Ökokonto "Im Schneckental" der Gemeinde Enkenbach-Alsenborn abgebucht.

Es handelt sich dabei um eine vorgezogene Kompensationsmaßnahme in der Gemeinde Enkenbach-Alsenborn, Gemarkung Enkenbach, Flurstück Nr. 650 (siehe Abbildung 3).

In seinem ursprünglichen Zustand war das Flurstück zu ca. 50 % mit Gebüsch mittlerer Standorte (BB9) bestockt. Im südwestlichen Teil standen Mammut- und Schwarznussbäume. Die Talsohle sowie partielle Teilstücke des Nord-Ost-Hanges waren als brachgefallene, mit Hochstauden bewachsene Weide mittlerer Standorte (EE2) entwickelt. Die gesamte Fläche wurde ursprünglich zu Weidezwecken genutzt.



Abbildung 3 Lage Plangebiet und Ökokontofläche in der Gemeinde Enkenbach-Alsenborn



Abbildung 4 Luftbild der Ökokontofläche "Im Schneckental"



Folgende Maßnahmen wurden durchgeführt:

- Abbau Zaunanlage
- Entbuschung
- Anlage Himmelsteich
- Pflanzung Obst/Nussbäume
- jährliche Mahd
- jährliches Mulchen der Wiese in der Talsohle
- periodisch und nach Bedarf Freistellung der Streuobstwiese im Hangbereich sowie den angepflanzten Schwarznuss- und Mammutbäumen

Die Kompensationsmaßnahme ist seit 2022 umgesetzt. Sie hat eine Gesamtgröße von 19 931 m², davon sind 4 765 m² noch nicht für Eingriffsverfahren verbucht.

Für den Bebauungsplan "Am Haselheckerweg II, 1. Änderung" werden nun weitere 3 300 m² abgebucht.

Da durch den Eingriff vor allem die Schutzgüter Boden, Wasser sowie Tiere und Pflanzen betroffen sind, werden die 3 300 m² der Maßnahme Wiesenfläche (insgesamt 13 276 m²) sowie der Baumpflanzung (insgesamt 2 000 m²) abgebucht.

Das Ökokonto wird bei der Unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Kaiserslautern verwaltet.

4.2 Wirkungen der Maßnahmen auf die Schutzgüter

Maßnahmen für das Schutzgut Fläche

Die Verwendung von versickerungsfähigen Belägen (M2) reduziert die Flächenversiegelung.

Maßnahmen für das Schutzgut Boden

Die Vorgaben zum Schutz des Bodens (M1) dienen der Minimierung des Eingriffes in das Schutzgut Boden. Zur Vermeidung von weiterer Versiegelung oder Befestigung sollen bei den Zuwegungen und Stellplätzen möglichst nur versickerungsfähige Materialien verwendet werden (M2).

Die Gehölzpflanzungen des Ökokontos (E1) sowie die Wiesenentwicklung wirken sich positiv auf den Bodenhaushalt aus.

Maßnahmen für das Schutzgut Wasser

Die Maßnahmen zum Schutz des Bodens (M1) dienen gleichzeitig auch dem Schutz des Wasserpotenzials. Durch die Verwendung von versickerungsfähigen Materialien bei der Anlage der Zuwegungen und Stellplätze (M2) sollen negative Einflüsse auf den Wasserhaushalt vermieden werden.

Die Maßnahmen des Ökokontos "Im Schneckental" (E1) wirken sich positiv auf das Bodenpotenzial aus und dienen damit auch der Belebung des (Boden-/) Wasserhaushaltes.



Maßnahmen für das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Die Entbuschung und jährliche Pflege der Ökokontofläche sowie die Pflanzung von Obst- und Nussbäumen stellen Maßnahmen für Tiere und Pflanzen dar.

Maßnahmen für das Schutzgut Luft, Klima/Klimawandel

Die Gehölzpflanzungen (E1) wirken sich positiv auf das Klimapotenzial aus.

Maßnahmen für das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Es entstehen keine Eingriffe bezüglich des Schutzgutes Mensch. Es finden daher auch keine Maßnahmen statt.

Maßnahmen für das Schutzgut Landschaft

Die Maßnahmen im "Schneckental" führen auch zu einer landschaftlichen Aufwertung der Fläche.

Maßnahmen für das Schutzgut kulturelles Erbe

Hinsichtlich der archäologischen Fundstelle "Enkenbach 18" sind folgende Maßnahmen zu beachten:

Bodeneingriffe sind auf ein Minimum zu beschränken, da aufgrund der naheliegenden Fundstellen weitere archäologische Funde zu erwarten sind. Gemäß der GDKE, Direktion Landesarchäologie, ist bei der Bauausführung folgendes Vorgehen erforderlich:

Bei der Vergabe der vorbereitenden Baumaßnahmen hat der Vorhabenträger im Sinne der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur zur Durchführung von § 21 Abs. 3 Punkt 2 DSchG sowie für die späteren Erdarbeiten der Bauträger/Bauherr, die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, mit der GDKE zu gegebener Zeit (mindestens vier Wochen im Voraus) die Vorgehensweise und Terminierung der Arbeiten in Schriftform abzustimmen, damit ein Mitarbeiter der GDKE die Bauarbeiten überwachen kann.

Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl., 1978, S. 159 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S 543), hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle so weit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.

Der Bauträger/Bauherr bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung unterliegen der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.

Sollten archäologische Objekte angetroffen werden, ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit Rettungsgrabungen in Absprache mit den ausführenden Firmen planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchgeführt werden können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der eventuell notwendigen Grabungen sind von Seiten des Bauherrn finanzielle Beiträge für die Maßnahme erforderlich.



Die Meldepflicht gilt besonders für Maßnahmen (Mutterbodenabtrag) zur Vorbereitung der Baumaßnahmen.

4.3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Sinne des Vermeidungsgebotes ist zunächst grundsätzlich die Realisierung des Vorhabens an diesem Standort zu prüfen.

Da es sich um eine Erweiterung einer bestehenden Anlage (BMHKW) bzw. eines bestehenden Industriegebietes handelt, existieren keine anderweitigen Alternativen.

4.4 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen

Das Vorhaben führt zu Beeinträchtigungen aller Schutzgüter. Insbesondere der Verlust der Eingrünung hat negative Auswirkungen auf die Schutzgüter. Durch die festgelegten Kompensationsmaßnahmen können diese Beeinträchtigungen aber kompensiert werden.



5. Zusätzliche Angaben

5.1 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren, Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung

Schwierigkeiten bei den verwendeten technischen Verfahren und bei der Zusammenstellung traten nicht auf.

5.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Die in der vorliegenden Planung postulierten Eingriffe in Natur und Landschaft, unvorhergesehene - insbesondere - negative Entwicklungen (nach § 4c BauGB), die Ausführung von Kompensationsmaßnahmen auf den Flächen des Plangebietes werden durch die Gemeinde (nach § 4c BauGB) in intensiver Zusammenarbeit mit der Unteren Naturschutzbehörde kontrolliert.

Die Überprüfung durch Ortsbesichtigungen soll ein Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes und erneut nach weiteren drei Jahren durchgeführt werden. Mindestanforderung ist hier eine Überprüfung von Art und Umfang der vorgesehenen Maßnahmen. Wenn die vorgesehene Effizienz der Kompensationsmaßnahmen nicht erreicht wird, sind gegebenenfalls Ersatzpflanzungen durchzuführen.

5.3 Verfahrensablauf

Nach Annahme des Vorentwurfes des Bebauungsplanes wurde vom 11.08.2022 bis 12.09.2022 die frühzeitige Beteiligung der Behörden sowie der Öffentlichkeit durchgeführt. In dieser Zeit hatten die Öffentlichkeit als auch die Behörden Gelegenheit, sich über die Planung zu informieren und entsprechende Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes abzugeben.

Die eingegangenen Anregungen, Bedenken und Hinweise wurden in der Planung berücksichtigt.

Aus der frühzeitigen Offenlage nach § 3 (1) und § 4 (1) ergaben sich keine umweltbezogenen Hinweise, die zu einer wesentlichen Änderung der Planung geführt haben.

In der Offenlage nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB vom 20.04.2023 bis 22.05.2023 ergaben sich ebenfalls keine umweltbezogenen Hinweise, die zu einer Änderung der Planung geführt haben.



6. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Bebauungspläne "Am Haselheckerweg" und "Am Haselheckerweg II" ermöglichen den Betrieb des Biomasseheizkraftwerkes in der Gemeinde Enkenbach-Alsenborn. Nun soll die Anlage erweitert werden. Dafür wird der Bebauungsplan "Am Haselheckerweg II", 1. Änderung mit Änderung der Bebauungspläne "Am Haselheckerweg, 1. Änderung" und "Am Mühlweg" aufgestellt.

In der 1. Änderung des Bebauungsplanes werden drei unterschiedliche Baufenster zusammengefasst und erweitert sowie die Höhe einheitlich festgesetzt. Dadurch gehen Eingrünungsmaßnahmen verloren, die anderweitig ersetzt werden müssen. Darüber hinaus finden kleinere Änderungen in den Textlichen Festsetzungen bezüglich Bauweise und Einfriedungen statt.

Die Änderung des Bebauungsplanes führt zu zusätzlicher Versiegelung sowie zu einem Verlust von Grünfläche/Eingrünung. Insgesamt entsteht dadurch ein anrechenbarer zu kompensierender Eingriff in Höhe von 3 559 m².

Auswirkungen hat die Neuversiegelung insbesondere auf den Boden und den Wasserhaushalt. Der Verlust der Grünfläche wirkt sich negativ auf Tiere und Pflanzen sowie das Landschaftsbild aus.

Zur Kompensation dieses Verlustes werden vom Ökokonto "Im Schneckental" der Gemeinde Enkenbach-Alsenborn 3 300 m² abgebucht.

Damit kann der Eingriff vollständig kompensiert werden.



7. Verwendete Verfahren und Quellen der Umweltprüfung

- BAUGESETZBUCH/BAUGB (2020): Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist.
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG/BARTSCHV (2013): Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (2007) vom 16.02.2005 BGBl. S. 258 (896) - Stand: zuletzt geändert durch Art. 10 G v. 21.01.2013 BGBl. I, S. 95.
- BUNDESBODENSCHUTZGESETZ/BBODSCHG (2021): Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ/BNATSCHG (2021): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege i. d. F. vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2542, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist.
- EU-PARLAMENT UND RAT DER EUROPÄISCHEN UNION (2004): Umwelthaftungsrichtlinie zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden.
- IGR GMBH (2022): Biotoptypenkartierung. Bereich Enkenbach-Alsenborn. Rockenhausen.
- LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGBAU RHEINLAND-PFALZ (2021): Kartenviewer. Bodenarten in Rheinland-Pfalz.
- LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGBAU RHEINLAND-PFALZ (2021): Kartenviewer. Geologische Übersichtskarten.
- LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ UND GEWERBEAUFICHT RHEINLAND-PFALZ/LFUG (1997): Planung vernetzter Biotopsysteme/VBS-Planung - Bereich Landkreis Kaiserslautern. Rheinland-Pfalz. Mainz.
- LANIS - LANDSCHAFTSINFORMATIONSSYSTEM DER NATURSCHUTZVERWALTUNG DES LANDES RHEINLAND-PFALZ (2015): Datenabfrage Naturschutzgebiete, § 30-Biotope.
- MINISTERIUM KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT (2022): Geoportal Wasser. Trinkwasserschutzgebiete im Bereich und entlang der geplanten Trasse. Rheinland-Pfalz. Internet: <http://www.geoportal-wasser.rlp.de/servlet/is/2025/>.
- PLANUNGSGEMEINSCHAFT WESTPFALZ (2014): Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz IV, Teilfortschreibung 2014.
- PLANUNGSGEMEINSCHAFT WESTPFALZ (2016): Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz IV, 2. Teilfortschreibung 2016.
- PLANUNGSGEMEINSCHAFT WESTPFALZ (2018): Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz IV, 2. Teilfortschreibung 2016, 3. Teilfortschreibung 2018.
- UMWELTSCHADENGESETZ/USCHADG (2021): Umweltschadengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2021 (BGBl. I S. 346).
- WASSERHAUSHALTSGESETZ/WHG (2021): Gesetz in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist.



Aufgestellt:

**igr GmbH
Luitpoldstraße 60a
67806 Rockenhausen**

Rockenhausen, im September 2023

Dipl.-Geogr. T. Lürer



Anhang 1 Abarbeitung der Eingriffsregelung



Anhang 1.1 Gesamtbilanzierung gemäß Eingriffsregelung



Betrachtete Fläche	Art des Eingriffes/Auswirkungen	Fläche/ Anzahl [m ²]	Art der Maßnahme	Beschreibung der Maßnahme	Fläche/ Anzahl [m ²]
Gesamtes Baugebiet	<u>Konflikte/Beeinträchtigungen</u>			<u>Landespflegerische Maßnahmen im Bebauungsgebiet:</u>	
	<i>Geltungsbereich</i>	(30 459)			
	Erweiterung Bruttobauland maximal überbaubare Fläche (GRZ 0,8)	(1 833) 1 467	M1	Schutz des Bodens	
	Überplanung von Flächen für Naturschutzmaßnahmen (Kompensation ist nicht mehr gegeben)	1 833	M2	Verwendung von versickerungsfähigen Materialien	
	zusätzlicher Eingriff durch Änderung des Bebauungsplanes	3 300	E1	Abbuchung vom Ökokonto "Im Schneckental"	3 300
				Kompensationsmaßnahmen	3 300



Anhang 1.2 Bestandsplan



Anhang 1.3 Konflikt- und Maßnahmenplan



Anhang 2 Abwägungen



Anhang 2.1 Anregungen und Hinweise aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und deren Beachtung in der vorliegenden Planung



Anhang 2.2 Anregungen und Hinweise aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB sowie der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB und deren Beachtung in der vorliegenden Planung



Anhang 3 Formblatt inklusive Lageplan zu Ökokonto "Im Schneckental"